

**Summarische Nachweisung**

der in 1886/87 aus der Zwangsversteigerung entlassenen Kinder unter Angabe des Grundes der Entlassung zc.

mit Erreichung des gesetzlichen alters.	Für die weitere Erziehung den Eltern oder Zinverwandten zurückgegeben.	Befußt Eintritts in ein von der Gemeinthsbehörde sicher gestelltes Sehr- oder Stenpferstallmß.	Wegen körperlicher Gebrüchen, Ungeistesfestigkeit oder Verfalls- schwäche für die Unterbringung in Sehr zc. ungeeignet.	Als unverbefferlich nach wiederholter Unterbringung in Sehr zc.	Als Ausländer bezw. zum Zwecke der Zustwanderung.	Aufhebung des Unterbringungs- beschlusses in Folge der Beiführung Eitens der Eltern.	5
28	36 (darunter 9 nach beendeter Sehr.)	8	11	11	2	1	
97							